

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Berufsbildungsförderungsgesetzes
— Drucksache 10/5449 —

A. Problem

1. Zu den Aufgaben des Bundesinstitutes für Berufsbildung gehört die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten. Diese Aufgabe wurde bei der Beschlußfassung über das Berufsbildungsförderungsgesetz im Dezember 1981 auf den 31. Dezember 1986 befristet. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten über diesen Termin hinaus eine vordringliche Aufgabe der Berufsbildungspolitik bleibt; diese Förderung unterstützt vor allem Klein- und Mittelbetriebe, die nur aufgrund ergänzender Beteiligung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten in der Lage sind, betriebliche Berufsausbildung im dualen System in einer der schnellen technologischen Entwicklung folgenden Qualität anzubieten.
2. Die geltende Regelung für die Förderung von Modellversuchen im außerschulischen Bereich (Wirtschaftsmodellversuche) durch den Bund hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen; es ist notwendig, sie auf eine eindeutige Rechtsgrundlage zu stellen.

B. Lösung

Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Fassung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs sieht vor:

zu 1:

Die Frist für die Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten wird — wie von der Bundesregierung vorgeschlagen — bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

zu 2:

Der im geltenden Recht für die Förderung der Wirtschaftsmodellversuche verwendete Begriff „betreuen“ wird durch den Begriff „fördern“ ersetzt. Dieser Begriff ist sachgerechter und rechtlich einwandfrei, da er sowohl die finanzielle Förderung als auch Förderungsmaßnahmen nichtfinanzieller Art umfaßt.

Zusätzlich zum Regierungsentwurf hat der Ausschuß beschlossen, in das Gesetz eine Regelung der Ernennung des Stellvertretenden Generalsekretärs des Bundesinstituts aufzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine Mehrkosten, daher auch keine Auswirkungen auf Preisniveau oder Einzelpreise.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5449 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Oktober 1986

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Vogelsang Nelle Weisskirchen (Wiesloch)

Vorsitzender Berichterstatter

Beschlüsse des 19. Ausschusses

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Berufsbildungsförderungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,“.

- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „Modellversuche zu betreuen“ und das Komma gestrichen.

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Stellvertretende Generalsekretär auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.“

3. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1986“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Nelle und Weisskirchen (Wiesloch)

Der von der Bundesregierung in Drucksache 10/5449 vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele:

- Es soll rechtlich abgesichert werden, daß überbetriebliche Ausbildungsstätten über den im geltenden Recht vorgesehenen Termin (31. Dezember 1986) hinaus für weitere fünf Jahre über das Bundesinstitut für Berufsbildung unterstützt werden können.
- Die Förderung von Modellversuchen im außerschulischen Bereich (Wirtschaftsmodellversuche) durch den Bund soll auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt werden.

Der Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Bundestag mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung am 7. Mai 1986 zugeleitet und in der 216. Sitzung am 15. Mai 1986 ohne Beratung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden Behandlung, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einstimmig — bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN — zugestimmt. Der Ausschuß für Wirtschaft hat ebenfalls die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen; er hat sich dabei allerdings — wie bereits der Bundesrat — dafür ausgesprochen, auf eine Befristung für die Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten überhaupt zu verzichten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Im federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft besteht Einvernehmen darüber, daß die Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung auch künftig eine vordringliche Aufgabe ist, da durch sie vor allem Klein- und Mittelbetriebe unterstützt werden, die nur aufgrund einer solchen ergänzenden Beteiligung überbetrieblicher Ausbildungsstätten in der Lage sind, betriebliche Berufsausbildung im dualen System in einer der schnellen technologischen Entwicklungen folgenden Qualität anzubieten. Den hohen Stellenwert dieser Förderung hat auch der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. März 1985 unterstrichen. Bei der Beschlußfassung über die einschlägige Regelung des Berufsbildungsförderungsgesetzes (§ 22 Abs. 2) im Jahre 1981 schien eine Befristung dieser Aufgabenstellung bis Ende 1986 angemessen; die seitherige technologische Entwicklung und die diese berücksichtigende Entwicklung der Berufsbildungspolitik läßt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch zweck-

mäßig erscheinen, eine weitere Frist von fünf Jahren vorzusehen.

Eine zeitlich unbefristete Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten, wie sie vom Bundesrat und vom Ausschuß für Wirtschaft gefordert wird, sollte nach Auffassung des Ausschusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht beschlossen werden. Der Ausschuß hat sich daher gegen eine ersatzlose Streichung der Vorschrift ausgesprochen und ist darin dem Regierungsentwurf gefolgt. Er ist der Auffassung, daß eine Fristsetzung eine der Sache dienliche Aufforderung an den Gesetzgeber darstellt, die Probleme der Berufsbildungspolitik und die Aufgabenstellung des Bundesinstituts zum gegebenen Zeitpunkt erneut zu überdenken. Dabei wird u. a. zu prüfen sein, ob es aufgrund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich der neuen Technologien und der Spezialisierung kleiner und mittlerer Betriebe auch über das Jahr 1991 hinaus notwendig sein wird, Ausbildungsteile in überbetrieblichen Einrichtungen zu vermitteln.

Einstimmig hat der federführende Ausschuß auch dem Vorschlag des Regierungsentwurfs zugestimmt, den im Berufsbildungsförderungsgesetz (§ 6 Abs. 2 Nr. 4) für die Förderung von Modellversuchen im außerschulischen Bereich bisher verwendeten Begriff „betreuen“ durch den Begriff „fördern“ zu ersetzen. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß dieser Begriff sachgerechter und rechtlich einwandfrei ist, da er als der weitere Begriff neben der finanziellen Förderung — deren Grundlage er klarstellt — auch Förderungsmaßnahmen nichtfinanzieller Art umfaßt, die bisher unter dem Begriff „betreuen“ subsumiert waren. Die vom Bundesrat geforderte Beibehaltung des Begriffs „betreuen“ hält der Ausschuß nicht für zweckmäßig, da sie dazu führen kann, daß der Förderungsbegriff auf die finanzielle Förderung eingeengt und so das Bundesinstitut für Berufsbildung in seiner fachlichen Arbeit beeinträchtigt wird.

Bei seinen Entscheidungen geht der Ausschuß davon aus, daß das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Grundgesetz die Grundlage für die Arbeit des Bundesinstituts bleibt.

Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß in der vorliegenden Novelle Folgerungen aus den im Juli 1986 vorgelegten Gutachten der Kommission zur Untersuchung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Effizienz des Bundesinstituts für Berufsbildung generell nicht aufgenommen werden sollen. Aus diesem Gutachten etwa abzuleitende Veränderungen in Aufgabenstellung und Organisation des Instituts können erst nach gründlicher Prüfung der Vorschläge erwogen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es — auch im Hinblick auf derartige Veränderungen, die nur bei einer klaren Führungsstruktur durchgeführt werden können — allerdings angebracht, in die geltende Regelung über Stellung und Ernennung des Generalsekretärs des Instituts zusätzlich eine Regelung über die Ernennung des Stellvertretenden Generalsekretärs aufzunehmen. Der Ausschuß hat daher — einem Antrag der Regierungsfractionen folgend — in § 10 Abs. 2 des Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen, nach der der Stellvertretende Generalsekretär auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers im Benehmen mit dem Generalsekretär ernannt wird.

Bonn, den 15. Oktober 1986

Nelle Weisskirchen (Wiesloch)

Berichterstatte

